

# FRIEDHOFSORDNUNG

## der Gemeinde Uderns

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniätätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952 in der Fassung LGBl. Nr. 13/1968, der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 14.01.1953, LGBl. Nr. 10/1953, sowie der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, hat der Gemeinderat der Gemeinde Uderns in seiner Sitzung vom 24.08.2009 folgende Friedhofsordnung einstimmig erlassen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

Der Friedhof in Uderns ist Eigentum der Gemeinde Uderns.

#### **§ 2**

- 1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- 2) Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Bestatteten mit Geburts-, Sterbe und Bestattungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

#### **§ 3**

- 1) Für das Verfahren nach dieser Satzung ist - soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt - das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.
- 2) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist 1. Friedhofsbehörde der Bürgermeister, 2. Instanz der Gemeinderat (gem. TGO 2001) unter Beiziehung des jeweiligen Pfarrers und Vorstandes des Pfarrgemeinderates als Sachverständige.

#### **§ 4**

- 1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
  - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde (Friedhofssprengel) ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten, oder
  - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden, oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in einer Grabstätte des Friedhofes haben.
- 2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5**

Der Friedhof ist dauernd geöffnet.

### **§ 6**

- 1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

### **§ 7**

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren und diversen Fahrzeugen,
- c) das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften jeder Art,
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- e) das Sammeln von Spenden,
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

### **§ 8**

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

## **III. Einteilung von Grabstätten**

### **§ 9**

Es wird unterschieden in Erdbestattung und Urnenbestattung.

Die Grabstätten bei der Erdbestattung werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber
- b) Familiengräber

### **§ 10**

- 1) Die Reihengräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- 2) Familiengräber sind Grabstätten, die zwei oder mehrere Grabplätze miteinander vereinigen.

## § 11

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Reihengräber	Länge	2,00 m
	Breite	1,00 m
Familiengräber	Länge	2,00 m
	Breite	1,60 m

Der Abstand zwischen den Gräbern hat bei den Reihen- und Familiengräbern mind. 30 cm zu betragen.

## IV. Benützungsrechte an Grabstätten

### § 12

- 1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
- 2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
  - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
  - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
  - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
- 3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch den Bürgermeister bzw. die Gemeinde.
- 4) In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.  
Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten
  - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder- und Geschwister,
  - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Gemeinderat bewilligen.

### § 13

- 1) Die Benützungsfrist für ein Reihengrab beträgt 10 Jahre.
- 2) Familiengräber werden ebenfalls für die Dauer von 10 Jahren vergeben.
- 3) Die Frist zur Nutzung von Urnengräbern beträgt ebenfalls 10 Jahre.

### § 14

- 1) Die im § 13 festgelegten Benützungsfristen an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.
- 2) Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten bzw. dessen Rechtsnachfolgers.
- 3) Der Ablauf des Benützungsrechtes ist mindestens 6 Monate vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten bekanntzugeben.

## § 15

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- 2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- 3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Jahren älteren Erben.

## § 16

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
  - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 15 Eintrittsberechtigten innerhalb von 6 Monaten einen Anspruch geltend machen,
  - c) bei Auflassung des Friedhofes.
- 2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) – unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen – über die Grabstätte frei verfügen.

## V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

### § 17

- 1) Alle Grabstätten sind spätestens 3 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen. Die Kosten hiefür sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- 2) Die gärtnerische Gesamtanlagen und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Friedhofsverwaltung.

### § 18

- 1) Im Sinne des § 17 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
  - a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
  - b) die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- 2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabsgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaß der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

### § 19

- 1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
- 2) Material für Grabsockel und Einfassung (gilt für Erdbestattungen):
  - a) Granitstein jedweder Qualität in allen Grautönen,
  - b) Kunststein, ebenfalls in allen Grautönen.

- 3) Die Einfassung muss aus drei Teilen bestehen.
- 4) Die Höhe von 2,0 m darf bei Grabmälern nicht überschritten werden.
- 5) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

Reihengräber	Länge	1,40 m
	Breite	0,90 m
Familiengräber	Länge	1,40 m
	Breite	1,40 m
	Abstand zwischen den Gräbern quer	0,30 m
	Abstand zwischen den Gräbern längs	1,10 m
- 6) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 7) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen. Besitzer ungepflegter Gräber verlieren das Benützungsrecht.
- 8) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen 2 Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) 6 Monate nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.
- 9) Für Beschädigungen an Grabmälern bei Arbeiten durch das Gemeindepersonal übernehmen weder die Gemeinde noch das Personal eine Haftung. Jedes Grabmal und jede bauliche Anlage hat so erstellt und erhalten zu werden, dass eine Gefährdung von Personen und eine Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist. Grableuchten und Weihwasserbehältnisse sind jedenfalls so zu befestigen, dass sie einfach demontiert werden können. Die Inhaber der Grabstellen haften für alle Schäden an Personen und Sachen, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen.

## **VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften**

### **§ 20**

Die Bestattung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen, oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Bestattung notwendig ist. Die Aufbahrung der Verstorbenen erfolgt im verschlossenen Sarg in der Friedhofskapelle.

### **§ 21**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Diese gilt nicht für die Urnengräber. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung einer Grabstätte nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mind. 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

### **§ 22**

Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieflegungen 2,20 m zu betragen. Die Abmessungen der Urnengräber sind durch die bestehende Anlage fixiert.

## § 23

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft.

## **VII. Strafbestimmungen**

### § 24

- 1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Verordnungen sind, werden sie vom Bürgermeister gemäß den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bzw. Arrest geahndet.
- 2) Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952 in der jeweils geltenden Fassung, und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### § 25

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt. Die Höhe der Gebühren wird vom Gemeinderat der Gemeinde Uderns festgelegt.

### § 26

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.09.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat,  
der Bürgermeister

Angeschlagen am: 26.08.2009  
Abgenommen am: 24.09.2009

# FRIEDHOFS-GEBÜHRENORDNUNG

## der Gemeinde Uderns

Aufgrund des § 16 Abs. 3, Z. 4, des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. Nr. 2/2001, i.d.g.F., hat der Gemeinderat der Gemeinde Uderns in seiner Sitzung vom 24.08.2009 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme anderer Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

### § 2

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| a) für ein Reihengrab jährlich         | 10,00 EUR                     |
| b) für ein Familiengrab jährlich       | 20,00 EUR                     |
| c) für ein Urnengrab (Nische) jährlich | 15,00 EUR pro eingelegte Urne |

### § 3

Für die Öffnung und Schließung der Grabstätten bei der Beisetzung (bei Erdbestattungen) wird eine Graberrichtungsgebühr eingehoben. Diese beträgt

pro Öffnung einer Grabstätte	140,00 EUR
Zuschlag während der Frostperiode	50,00 EUR
Zuschlag bei Tieflegung	45,00 EUR

Für die erstmalige Errichtung eines Urnengrabes (Nische) wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 320,- EUR verrechnet. Inkludiert sind dabei die Übergabe der Abdeckplatte sowie die Verfügungsberechtigung über den Nischenplatz mit der dazugehörigen Laterne. Die notwendigen Gravuren sind von den Grabbenützungsberechtigten auf eigene Kosten anbringen zu lassen.

### § 4

Bei Exhumierungen und Umlegungen ist eine Gebühr von 350,- EUR zu entrichten.

### § 5

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsg Gebühr mit dem Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.

## § 6

Die Gebühr wird binnen 2 Wochen nach Vorschreibung fällig. Die Verrechnung aller anfallenden Gebühren erfolgt durch die Gemeinde Uderns.

## § 7

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.09.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat,  
der Bürgermeister

Angeschlagen am: 26.08.2009  
Abgenommen am: 24.09.2009